

Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Kreistag am 7. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Einrücken als amtliche Mitteilung in der Schwäbischen Zeitung - Ausgabe Biberach, Laupheim und Riedlingen - durchgeführt.
- (2) Bezieht sich die Satzung oder der Gegenstand der Bekanntmachung nicht auf das gesamte Kreisgebiet, sondern nur auf eine oder mehrere Gemeinden, so genügt die öffentliche Bekanntmachung in der von der jeweiligen Gemeinde bestimmten Form.
- (3) Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung oder des übrigen Verkündungsorganes, bei verschiedenen Erscheinungs- und Bekanntmachungstagen mit Ablauf des letzten dieser Tage, als vollzogen.

Landkreis Biberach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), **die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1152) geändert worden ist**, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung **in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. 870, 876) geändert worden ist**, hat der Kreistag des Landkreises Biberach am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Biberach www.biberach.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.**
- (2) **Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Biberach bei der Information im Eingangsbereich, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 3. Februar 1975 tritt zu diesem Tage außer Kraft.

Biberach an der Riß, den 7. Oktober 1998

gez. Schneider
Landrat

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der **öffentlichen** Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Oktober 1998 außer Kraft.

Biberach an der Riß, _____

Dr. Heiko Schmid
Landrat